

durchgeführt wurde. Daher soll nur kurz noch zu den in der Antragsabweisung enthaltenen Punkten Stellung genommen werden:

Zu dem Umstand, dass keine Rechtsgrundlage für die Durchführung medizinischer Untersuchungen vorhanden ist, ist anzumerken, dass zunächst alle Erkenntnismöglichkeiten im Einvernehmen mit dem Antragsteller auszuschöpfen sind. Erst bei der Weigerung durch den Antragsteller können entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden. Dass der Antragsteller sich weigert, medizinische Untersuchungen zuzulassen, ist bisher weder vorgetragen noch ersichtlich.

Für das Vorliegen von Zweifeln an der Minderjährigkeit des Antragstellers ist auf den Zeitpunkt vor Durchführung des Alterseinschätzungsverfahrens abzustellen. **Die Vornahme medizinischer Untersuchungen ist nach Auffassung des BayVGH zur Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten in jedem Fall erforderlich.** Das gilt daher selbst dann, wenn nach

der Einschätzung der Antragsgegnerin nach Durchführung ihres Alterseinschätzungsverfahrens keine Zweifel an der Volljährigkeit mehr bestehen.

2. Der Antragsteller konnte auch den erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft machen (§ 123 Abs. 1 u. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO). Der Antragsteller wurde bereits wieder in eine Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Flüchtlinge verlegt. Da die Unterbringung dort und eine solche in einer Jugendhilfeeinrichtung jedoch nicht annähernd gleichwertig sind, ist der Anordnungsgrund insbesondere auch im Hinblick auf die kinder- und jugendpsychiatrischen Feststellungen zu bejahen (vgl. BayVGH B. v. 23.09.2014, a.a.O., Rz. 27). (.....)

Praxishinweis:

Die Zahlen für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland einreisen, hat sich in den letzten fünf Jah-

ren (2008–2013) versechsfacht (siehe dazu die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 25.07.2014). Eine dabei zu klärende Schlüsselfrage ist das Alter des jungen Menschen, das häufig nur aufgrund medizinischer Untersuchungen festgestellt werden kann. In seinem Beschluss weist das Verwaltungsgericht anknüpfend an eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs darauf hin, dass die bloße Durchführung eines Gesprächs zur Alterseinschätzung nicht ausreicht, vielmehr zur Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten die Vornahme medizinischer Untersuchungen in jedem Fall erforderlich ist. Solange jedoch Zweifel hinsichtlich des Erreichens der Altersgrenze bestehen, ist die Inobhutnahme anzuordnen. Damit gibt das Gericht im Zweifel dem Kindeswohl den Vorrang.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Mediationsanaloge Kindersitzung

■ Einführung

Die Einbeziehung von Kindern in den Mediationsprozess gehört zur Ausnahme in der Familienmediation.

Das dürfte zwei Gründe haben: Unsicherheit aufseiten der Mediatoren¹ und der Eltern.

Dabei sind Kinder eine – für die Mediation und alle daran Beteiligten – wichtige **Ressource**. Beziehen wir Kinder ein, ist das ganze Familiensystem vertreten. Verzichten wir darauf, ist ein Teil des Familiensystems vom Mediationsprozess ausgeschlossen. Damit ist auch das in der Mediation erarbeitete Ergebnis unvollständig.

Die Mediation im Fall von Trennung und Scheidung ist nach wie vor erwachsenenorientiert. Auf der Themenliste tauchen die Kinder neben den finanziellen Punkten auf; je älter die Kinder sind, desto weniger Regelungsbedarf sehen die Eltern. Das **Prinzip der Freiwilligkeit** ist auch für die Kindersitzung zu achten, wenn die Eltern die Teilnahme ihrer Kinder am Prozess nicht für notwendig halten.

Jedoch kann die **Haltung** von uns Mediatoren zur Kindersitzung den Weg dazu ebnen.

■ Arbeitsvereinbarung ergänzen

Zu Beginn der Mediation besprechen wir das Verfahren, den Ablauf und die Prinzipien.

Dabei weisen wir darauf hin, dass vor Unterzeichnung einer Abschlussvereinbarung nochmals einseitig beratende Anwälte konsultiert werden sollten – die abschließende Rechtsberatung soll das in der Mediation gefundene Ergebnis stärken.

Zu den Standards des Erstgesprächs sollte in der Familienmediation konsequenterweise auch die Wichtigkeit der Kindersitzung gehören. Und damit nicht genug: Ein **Passus in der Eingangsvereinbarung** sollte lauten:

Wir wollen eine abschließende Entscheidung erst treffen, wenn wir zusätzlich zu dem von uns in der Mediation erarbeitete Ergebnis noch die Interessen unserer Kinder gehört haben.

Wie die Rechtsberatung soll auch die Kindersitzung das Ergebnis der Mediation stärken.

Mediatoren haben Prozessverantwortung; dieser können sie in der ersten Phase der Mediation dadurch gerecht werden, dass sie sich auch auf die Kinder fokussieren.

■ Mediatoren und ihre Prozessverantwortung

Mit einer durchgängig klaren Prozessstruktur vermitteln Mediatoren **Sicherheit** und **Vertrauen**; diese Arbeitsweise ist Vorbild für unser Arbeiten in der Kindersitzung.

Für **Phase 1** – für die Arbeitsvereinbarung – genügt es, auf die Bedeutung der Kinder bei der Lösungsfindung am Ende des Mediationsprozesses hinzuweisen und eine Einladung in der Eingangsvereinbarung aufzunehmen.

Dabei ist natürlich klarzustellen, dass Kinder **n i e** die Entscheider sein werden. Die Eltern werden immer alleine die Entscheidung treffen. Ziel der Kindersitzung soll es sein, den Kindern zu zeigen, dass sie wichtig sind und im Gerangel um die Finanzen nicht untergehen.

In **Phase 4** – Lösungsideen sind vielfältig und kreativ erarbeitet – steht deren Bewertung an. Bewertungsmaßstab sind Interessen, Gerechtigkeitseinstellungen, die Realität, Dritte, das Recht und weitere Aspekte.

Hier ist der Zeitpunkt, Kinder als „Dritte“ im Rahmen einer Kindersitzung einzubeziehen.

In unserer Prozessverantwortung werden wir alle Aspekte „abarbeiten“. Wir haben gelernt, den „weichen“ Bezugspunkten vor den „harten“ den Vorrang zu geben. Das heißt, die Gerechtigkeitseinstellungen haben Vorrang vor dem Recht, da das Recht erfahrungsgemäß wie ein „Big Elefant“ die kreative Lösung erdrückt. Auch die Sichtweise der Kinder soll vor dem Realitäts-Check den Vor-

¹ Aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Schreibweise gewählt.

zug haben, sonst erdrücken die Finanzen die **Leichtigkeit der kindlichen Perspektive**.

Unsere **Vorgehensweise** ist konsequent **mediationsanalog**:

In Absprache mit Eltern und Kindern zum Sitzungstermin: Thema – Interessen der Kinder – Lösungsideen. Diese Struktur gibt uns Sicherheit für die Arbeit mit den Kindern.

■ Die Vorbereitung der Kindersitzung

Eine Kindersitzung wird stattfinden, wenn die Eltern **Vertrauen in den Prozess** und in den **Mediator** haben.

Merke: Die Kindersitzung ist gut vorzubereiten, sonst droht Absage!

Wenn wir mit den Eltern in der **Phase 4** die Notwendigkeit der Einbeziehung der Kinder und den Ablauf der Kindersitzung besprechen, ist den Eltern unsere klassische Vorgehensweise vertraut. Aufbauend auf unsere Arbeitsweise ist mit den Eltern das **Thema der Kindersitzung** festzulegen, z.B. künftige Wohnsituation, künftiger Umgang im Alltag, künftige Wochenendbetreuung, künftige Feriengestaltung. Dabei sollen die Eltern auch angeregt werden, sich in die Kinder zu versetzen und deren Themen zu benennen.

Bereits die Themenfassung – **Ergebnisoffenheit**, denn auch Kinder könnten eigene Themen haben – führt erfahrungsgemäß zur Entlastung der Eltern. Wir schauen nicht in die Vergangenheit, in der es möglicherweise zu Entgleisungen der Eltern gekommen ist, vor deren Offenlegung sie sich in der Mediation fürchten. Damit stellen wir einen **Schutz unserer Medianten und Eltern** sicher.

Mit den Eltern wird der schrittweise Ablauf der Sitzung mit den Kindern besprochen.

Die **Einladung zur Kindersitzung** sollen die Eltern gemeinsam an die Kinder aussprechen. Wie das erfolgen kann, kann in der vorbereitenden Mediationssitzung besprochen werden. Dabei können die Eltern die Kinder auch fragen, welche Themen sie beschäftigen, um ihre „hypothetische Themensammlung“ zu verifizieren.

Mit dieser Vorgehensweise bleibt die Einladung der Kinder in die Sitzung in der Verantwortung der Eltern; sie können ihren Kindern damit nochmals deutlich signalisieren, wie wichtig ihnen ihre Teilnahme und ihre aktive Mitarbeit ist.

Entlastung: Kinder können aus der Trennung auch Vorteile ziehen.

Links- und rechtshemisphärisches Denken

Bei Kindern ist die rechte Hemisphäre weniger verkümmert als bei Erwachsenen. Diese Hemisphäre dient nach Ansicht von Hirnfor-

schern u.a. dem Hervorbringen von Fantasien, Bildern, Kreativität etc. Das rechts-hemisphärische Denken der Kinder kann somit eine große Ressource darstellen, wenn es darum geht, auf den ersten Blick irrationale, verrückte, originelle und fantasievolle Optionen in den Prozess einzubringen.

■ Die Kindersitzung

Kontakt mit den Kindern: Begrüßung, Sitzordnung, fürs leibliche Wohl sorgen, Dauer.

Wir sollten gute Gastgeber, besonders in der Kindersitzung, sein. Für die Aufwärmphase lockert ein Lieblingsgetränk und etwas zum Naschen die Atmosphäre auf. Wenn wir in den Sitzungen davor schon über die Kinder gesprochen haben, dann wissen wir ein wenig über ihre Hobbys und Leidenschaften, sodass sich daran beim Einstieg anknüpfen lässt.

Gelingt dieser Einstieg nicht, kann man von anderen Kindern aus der Mediation berichten, die genau in der gleichen Lebenssituation waren und die nur den einen **Wunsch** hatten, nämlich, dass die Eltern zusammenbleiben. Ein anderer Zugang kann dadurch gefunden werden, Kindern zu sagen, dass sie vermutlich **Angst** davor haben, etwas zu sagen, mit dem sie befürchten, die Eltern zu verletzen.

Blick auf die bisherige Arbeit mit den Eltern

Im nächsten Schritt ist **Wertschätzung** der bisherigen Arbeit der Eltern in der für alle schwierigen Lebenssituation angebracht, verbunden mit dem ausdrücklichen Lob für die Eltern, denen ihre Kinder immer wichtig waren und deren Nöte und Sorgen Raum haben sollen.

Mithilfe von **Visualisierung** können wir uns vortasten. Zur Einstimmung bietet sich an, ein Flipchart vorzubereiten, auf dem sich die Kinder wiederfinden. Dafür eignet sich das Ecogramm in Farbe und mit dem Namen der Kinder, ihren Hobbys und Leidenschaften – bei den Jüngeren auch mit ihren Lieblingsgerichten. Dabei müssen wir bei den Grundschulern aufpassen und ordentlich in schönster Schreibschrift das Flipchart beschriften, sonst droht ein „Verweis“ der Kinder: „Wie schreibst Du denn das G?“.

In der Kindersitzung selbst wird klar **mediationsanalog** im **Phasenmodell** gearbeitet: Thema – Interessen – Lösungsideen. Bei der Arbeit mit Kindern vermischen sich Interessen, Wünsche und Lösungen, sodass der Mediator gut herausarbeiten kann: „Du wünschst Dir weiterhin, dass Dich Papa am Wochenende zum Fußballspiel begleitet (Lösung), weil Dir die Zeit und der Kontakt und die Nähe zu Papa (Interesse) wichtig sind.“

Kreative Methoden

Mal- oder Wachsmalstifte, Papier, Moderationskarten sind bereitzuhalten: Das genügt völlig als Arbeitsmaterialien. Unsere Flipchartstifte sind heiß begehrt und wollen als unbekanntes Werkzeug von den Kindern ausprobiert werden.

Themen, die Kinder beschäftigen, sind vielfältig und reichen vom Blockflötenvorspiel über Geschwisterkontakt, Gestaltung von Geburtstagen, Mamas/Papas neue(r) Freund(-in), Schulabschlussfeier, Stadionbesuche zu Fußballspielen, Sprachreise ins Ausland, Tanzkursabschlussball, Weihnachten bis zu: Wer montiert die Fahrräder ans Auto und vieles mehr (alphabetische Aufzählung aus unserem Fundus).

Eine Kindersitzung dauert erfahrungsgemäß max. 45 Min., sie ist eher kürzer. Die Dauer hängt vom Alter und der Konzentrationsfähigkeit der Kinder ab.

Meine Haltung zur Kindersitzung

Damit steht auch ein leidenschaftliches Plädoyer, die Kindersitzungen mit den Eltern zu gestalten und durchzuführen. Kindersitzungen ohne die Eltern haben den Geruch der Einzelsitzung in der Mediation. Mediatoren werden häufig ungewollt zu Geheimnisträgern, wenn die Kinder Botschaften an die Mediatoren aussprechen mit der Bitte, diese Information für sich zu behalten.

Kinder können solche vertraute Personen und Geheimnisträger im gerichtlichen Verfahren in der Figur des Verfahrenspflegers nutzen. In der Mediation sollte die **Offenheit im Familiensystem** Vorzug haben.

■ Kindersitzung ohne Altersbeschränkung

Für die Kindersitzung gibt es keine Altersbeschränkung. In einer Vielzahl der Fälle denken wir automatisch an die minderjährigen Kinder. Eine Beobachtung zeigt auch, dass die jüngsten Geschwister viel aktiver und unbefangener sich in der Kindersitzung verhalten als die älteren.

Auch die Volljährigen, die Studierenden und die in den späteren Lebensphasen sind sehr wohl am Mediationsprozess und am Handeln ihrer Eltern interessiert.

Hier wäre mit den Eltern zu besprechen, inwieweit auch finanzielle Dinge und Absprachen in der Kindersitzung offengelegt werden sollen oder ob gerade der geschützte Rahmen der Mediation eine gute Möglichkeit ist, das Thema Finanzen im Kreis der ganzen Familie zu beleuchten.

■ Kinderliteratur

Eine Möglichkeit, Kindern in der Mediation Aufmerksamkeit zu schenken, besteht auch darin, ihnen Kinderliteratur zur Verfügung zu stellen. Der Markt ist groß und reicht vom Bilderbuch über das Jugendbuch. Hervorzuheben sind die beiden Klassiker „Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße“, Autoren: Nele Maar, Verena Ballhaus und „Lena auf dem Dach“, Autor: Peter Härtling. Diese Literatur soll Kindern helfen, sich mit den Romanhelden zu identifizieren, die die gleiche Familiensituation durchleben.

■ Die Schlussrunde mit feierlicher Unterzeichnung

Mediation unterscheidet sich vom nüchternen Notar- oder Gerichtstermin auch dadurch, dass die **Unterzeichnung des Abschluss-Memorandums** einen Hauch von Feierlichkeit bekommt. Dieser Termin wäre die allerletzte Möglichkeit, die Kinder am Ergebnis teilhaben zu lassen, wenn die Eltern im Mediationsprozess eine Einbeziehung der Kinder nicht wollen.

Um zum Einstieg zurückzukehren: In der **Hal-tung** von uns Mediatoren zur Kindersitzung liegt der Schlüssel, ob Kinder in irgendeiner

Form – in einem gesonderten Termin oder beim Abschlusstermin – einbezogen werden.²

Dagmar Lägler,
Mediatorin BAFM und BM®, Heidelberger Insti-
tut für Mediation, Sprecherin der BAFM.

² Dieser Artikel ist Gegenstand des Werkstatttages am
Heidelberger Institut für Mediation



Nachrichtenteil der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)
Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V.

Familiengerichtliche Gutachten aus Sicht eines Verfahrensbeistands

Die BAG hat im Jahr 2014 drei Tagesveranstaltungen durchgeführt. Je eine Veranstaltung fand in Köln und in Hamburg zum Themenkomplex Umgang, Begleiteter Umgang, Umgangspflegschaft statt. Anfang November trafen sich 24 Fachleute, mehrheitlich Verfahrensbeistände, um sich in das Thema Pflegekinder und deren Vertretung zu vertiefen. Als Referenten zur Verfügung standen Frau Dr. Cappenberg und Herr Prof. Salgo.

In Frankfurt kam auch das Thema Begutachtung, Qualitätsanforderungen an Gutachten und die Frage „wie man Gutachten liest“ zur Sprache, leider nur kurz. Deutlich wurde, dass bei Verfahren, bei denen es um Pflegekinder geht, der Gutachter spezielle Vorkenntnisse haben sollte. Pflegekinder, deren Erlebtes und Befindlichkeiten sind nicht mit Scheidungs- und Trennungskindern und deren Belange in einen Topf zu werfen.

Insgesamt zeigte sich, dass bei Verfahrensbeiständen Interesse besteht, sich näher mit der Thematik Gutachten und Begutachtung zu befassen. Unsere 4. Fachtagung, die im April auf der Fraueninsel/Chiemsee stattfinden wird, bietet eine von Frau Früh-Naumann geleitete Arbeitsgruppe zu „Arten und Interpretation von Gutachten am Beispiel der Umgangsverweigerung“ an. Die Tagung ist bereits ausgebucht und ich kann nicht noch um kurzfristige Anmeldung werben.

Im Folgenden möchte ich einige Erfahrungen und Überlegungen darlegen, die für den einzelnen Verfahrensbeistand oder beim kollektionalen Austausch anregend sein können. Für

Regionalgruppen besteht ferner die Möglichkeit, einen versierten Gutachter zu einem Treffen einzuladen und sich auch unter Einbringung eigener Erfahrungen im kleineren Kreis fortbilden zu lassen.

Ein Sachverständigengutachten dient als Entscheidungshilfe für das Gericht. In der Regel wird es bei §§ 1666, 1666a BGB-Verfahren und bei der Fragestellung, ob ein Umgang ausgesetzt werden soll, eingeholt, häufig auch bei hoch strittigen Verfahren zum Umgang und Aufenthalt eines Kindes.

Verfahrensbeistände sind meist schon eingesetzt und können, wie die anderen Beteiligten auch, ein Gutachten anregen, zur Person des Gutachters und auch zur Beweisfrage Vorschläge machen. Die Entscheidung, ob ein Gutachten eingeholt wird, obliegt dem Richter. Die Beauftragung erfolgt durch Beweisbeschluss.

Die Fragestellung wird manchmal pauschal, immer häufiger jedoch konkret formuliert. Der Sachverständige soll durch die Beantwortung der Beweisfrage Grundlage für eine Entscheidungsfindung schaffen. Dabei muss die Bearbeitung der Fragestellung transparent und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sein. Die verwandten Methoden müssen bezüglich der Fragestellung begründet sein. Sie müssen auch wissenschaftlichen Kriterien entsprechen.

Das Gericht legt auch fest, ob das Gutachten mündlich oder schriftlich zu erstatten ist. Eine mündliche Berichterstattung kommt dem Beschleunigungsgebot des FamFG entgegen.

Nach §§ 163 Abs. 1 FamFG müssen dem Gutachter Fristen gesetzt werden. Nach meinen Erfahrungen umfassen diese drei bis fünf Monate und werden in den wenigsten Fällen eingehalten.

Es muss allerdings im Einzelfall geprüft werden, ob auf eine ausführliche Wiedergabe der Inhalte der Explorationen und Erläuterung der testpsychologischen Untersuchungen verzichtet werden kann.

Wenn das Gutachten mündlich erstattet wird, liegt der Fokus auf den Ergebnissen. Auch muss der Richter dann deutlich mehr protokollieren. Zu bedenken ist, dass die Beteiligten, damit auch der Verfahrensbeistand, kaum gegen die inhaltlichen Aussagen oder die vielleicht ungenügende Qualität des mündlich erstellten Gutachtens vorgehen können. Ein Antrag auf Erstellung eines weiteren Gutachtens, ein Antrag auf Befangenheit oder die Beschwerdemöglichkeit sind kaum möglich.

Mit dem FamFG wurde auch die Option einer lösungsorientierten Begutachtung gegeben. In meiner Praxiserfahrung kommt es nur selten zu einer Lösungsfindung im Laufe der Begutachtung, eher bei dem dann anberaumten letzten Sitzungstermin.

Es ist zu beachten, dass bei einem lösungsorientierten Vorgehen eine besondere *Methodenkompetenz des Gutachters erforderlich ist.*

Wenn zusätzlich im richterlichen Beschluss der Auftrag an den Gutachter fehlt, bei einem Scheitern einer einvernehmlichen Lösung mit den Methoden eines „klassischen“ Gutach-